

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 933/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
11. Juni 1968

.....  
Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....  
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf  
die mündliche Verhandlung am 11. Juni 1968 durch

|                     |                   |     |
|---------------------|-------------------|-----|
| Senatspräsident     | Dr. T e s m e r   |     |
|                     | - Vorsitzender -, |     |
| Bundesrichter       | Dr. S t r a u ß   | und |
| Bundesrichter       | Dr. B r o c k e,  |     |
| Bundessozialrichter | Dr. M e y e r     | und |
| Bundessozialrichter | M ö l l e r       |     |

für Recht erkannt:

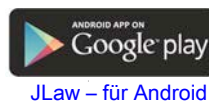
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
25. Juni 1964 aufgehoben und die Sache zur er-  
neuten Entscheidung an dieses Gericht zurückver-  
wiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-  
schließenden Urteil vorbehalten.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Dem Kläger wurden mit Bescheid des Versorgungsamtes Köln vom 22. November 1955 "Verlust des linken Oberarmes im mittleren Drittel nach Granatsplitterverwundung und Verlust des rechten Vorfußes nach Sharp und links nach Lisfranc nach Erfrierung" als Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v.H. anerkannt und vom 1. Oktober 1954 an Rente in entsprechender Höhe bewilligt, eine Pflegezulage wurde nicht gewährt. Ein ausdrücklicher Antrag vom 30. November 1955 auf Gewährung einer Pflegezulage wurde mit Bescheid vom 17. Januar 1956 abgelehnt. Das Sozialgericht (SG) Köln sprach dem Kläger mit Urteil vom 19. November 1957 die einfache Pflegezulage zu, weil er wegen der Eigenart seiner Schädigungsfolgen und der zusammentreffenden Amputationen schlechter gestellt sei als ein Doppelunterschenkelamputierter, der ohne weiteres eine Pflegezulage erhalte. Weiter führte das Sozialgericht aus, daß er auch deshalb als hilflos im Sinne des § 35 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zu betrachten sei, weil er ständig einen Stock benützen müsse und infolgedessen für die mit Gehen und Stehen verbundenen Verrichtungen des täglichen Lebens den gesunden rechten Arm nicht frei habe. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 25. Juni 1964 die Klage abgewiesen. Es hat die Voraussetzungen der Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG u.a. auf Grund des in der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 1964 gewonnenen Eindrucks mit der Feststellung verneint, daß der Kläger ohne Stock erschienen sei und dabei eine weit bessere Geh- und Standfestigkeit als vom SG angenommen gezeigt habe. Dadurch habe er selbst die Ansicht des SG widerlegt und frühere Beurteilungen bestätigt, daß er zu Hause auch ohne Stock auskomme. Nach den beiden amtsärztlichen Gutachten bestehe nur bei wenigen Verrichtungen eine Behinderung, die das Maß der Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG nicht erreiche. Der gegenteiligen Auffassung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der ärztlichen Sachverständigen der Chirurgischen Universitätsklinik Köln in dem Gutachten vom 9. Dezember 1959 könne nicht gefolgt werden, weil diese ihre Ansicht im einzelnen nicht begründet, sondern die Hilflosigkeit nur wegen des Zusammentreffens der mehrfachen Amputationen mit weiteren nicht schädigungsbedingten Gesundheitsstörungen bejaht hätten, wobei sie die Angaben des Klägers irrtümlich als richtig unterstellt hätten. Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit einem am gleichen Tage beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 16. Oktober 1964 Revision eingelegt und beantragt

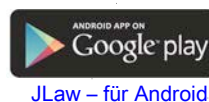
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In der Revisionsbegründung vom 9. Dezember 1964, eingegangen beim BSG am 12. Dezember 1964, rügt der Kläger, das LSG sei nicht näher auf das Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik Köln vom 9. Dezember 1959 eingegangen und habe auch fälschlich die Feststellung getroffen, daß er in der betreffenden mündlichen Verhandlung ohne Stock erschienen ist. Er habe vor der Sitzung mit seiner Ehefrau auf einer Bank vor dem Sitzungssaal Platz genommen und habe dann auf seinen Stock gestützt in Begleitung seiner Ehefrau den Sitzungssaal betreten. Dort sei gerade die Sache eines Herrn aus Köln verhandelt worden, der während der Verhandlung keinen Stock benutzt und - wie der Kläger in seinem Schriftsatz vom

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

6. November 1967 hinzufügte - überhaupt keinen Stock bei sich gehabt habe. Er, der Kläger, habe dagegen nach Aufruf seiner Sache auf seinen Stock gestützt vor den Schranken des Gerichts Platz genommen. Als Zeugen dafür benennt er seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten, die Protokollführerin und die Eheleute F., die nach inzwischen angestellten Ermittlungen in der Sitzung des LSG vom 25. Juni 1964 anwesend gewesen sind.

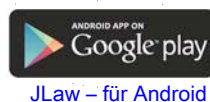
Zum Vorbringen des Klägers über die erwähnten Vorgänge in der Sitzung des LSG hat der Senat Äußerungen des an der Verhandlung des betreffenden Senates des LSG vom 25. Juni 1964 beteiligten Vorsitzenden, des Berichterstatters und der Protokollführerin eingeholt. Senatspräsident Dr. M. hat erklärt, er könne sich an die Verhandlung über den Rechtsstreit des Klägers nicht mehr erinnern, er halte jedoch die in den Urteilsgründen angegebene Feststellung für zutreffend und könne sich nicht denken, daß eine Verwechslung mit Herrn F. vorliege, dessen Rechtsstreit die Anerkennung eines Magengeschwürleidens betroffen habe. Der Berichterstatter, Landessozialgerichtsrat Sch.-W., hat angegeben, er könne sich an die Sache R. noch erinnern und halte eine Verwechslung mit Fuß für ausgeschlossen, vermöge aber nicht mehr zu sagen, ob der Kläger in der Verhandlung dauernd oder nur vorübergehend ohne Stock angekommen sei. Die Protokollführerin hat sich nicht mehr erinnern können, ob der Kläger in der Verhandlung mit oder ohne Stock erschienen war. In einer gemeinsamen Erklärung vom 2. November 1967 haben die Eheleute F. versichert, sie hätten vor der Verhandlung ihrer Sache am 25. Juni 1964 auf einer Bank vor dem Sitzungssaal sich mit dem Ehepaar R. unterhalten. Herr R. habe ihnen erzählt, er müsse ständig mit Hilfe eines Stockes gehen. Bei Beginn der Verhandlung sei er auf seinen Stock gestützt und in Begleitung seiner Ehefrau in den Sitzungssaal gehumpelt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

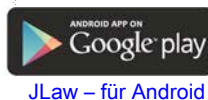
- 5 -

wie sie selbst gesehen hätten. Der Prozeßbevollmächtigte B..... hat erklärt, daß er sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern und die Behauptung des Klägers daher nicht bestätigen könne. Schließlich hat der erkennende Senat noch die Vernehmung der Ehefrau des Klägers und der Eheleute F..... durch das SG Köln angeordnet; diese hat am 17. Januar 1968 in Anwesenheit der Prozeßbevollmächtigten des Klägers und des Beklagten stattgefunden. Frau R..... hat ausgesagt, sie habe ihren Mann am 25. Juni 1964 zur mündlichen Verhandlung beim LSG begleitet; sie könne sich noch genau erinnern, daß dieser seinen Stock bei sich gehabt und sich beim Gehen darauf gestützt habe. Bei Betreten des Sitzungssaales habe er sich auf seinen Stock gestützt und ihn auch benutzt, als er von seinem Prozeßbevollmächtigten nach vorne gerufen worden sei. Ihr Mann sei 1964 beim Gehen stets auf die Benutzung eines Stockes angewiesen gewesen und es sei völlig ausgeschlossen, daß er die Reise nach Essen zum LSG überhaupt ohne Stock hätte antreten können. Der Zeuge F..... hat angegeben, er habe den Kläger am 25. Juni 1964 vor dem Sitzungssaal des LSG kennengelernt. Bei seinem Eintreffen vor dem Sitzungssaal hätten die Eheleute R....., deren Sache vor seiner eigenen verhandelt worden sei, bereits dort gesessen. Sie hätten sich dann in den Sitzungssaal begeben, wobei Herr R..... einen Stock benutzt habe und gleichzeitig von seiner Ehefrau mit dem Arm gestützt worden sei. Er könne sich daran heute noch genau erinnern und wisse ebenfalls noch, daß er seiner anwesenden Ehefrau gegenüber sein Bedauern mit R..... ausgedrückt habe. Auf Vorhalt der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten hat der Zeuge versichert, er könne sich heute noch genau daran erinnern, daß die Sache R..... zuerst und seine Sache später verhandelt worden sei, weil sein Prozeßbevollmächtigter noch in

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

einer anderen Sache aufgetreten sei und seine Sache daher habe zurückverlegt werden müssen; unter diesen Umständen habe er die Vorgänge auch genau beobachten können. Auch Frau F. hat erklärt, sich noch gut an den 25. Juni 1964 erinnern zu können. Vor dem Sitzungssaal habe sie mit den Eheleuten R. einige Worte gewechselt. Zwar könne sie sich nicht mehr mit Sicherheit daran erinnern, ob diese bereits vor ihnen da gewesen seien oder nicht, sie habe aber gesehen, wie Herr R. gestützt von seiner Frau und mit einem Stock den Sitzungssaal betreten habe.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung keine Anträge gestellt. Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und auch innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist rechtzeitig begründet worden. Das LSG hat die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Es hat auch nicht über den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes entschieden, so daß es bei der Beurteilung des Zusammenhangs auch nicht das Gesetz im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG, d.h. die im Recht der Kriegsopferversorgung geltende Kausalitätsnorm (vgl. BSG 1, 268) verletzen konnte. Die Revision kann demnach nur statthaft sein, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt ist und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Das ist auch der Fall.

Der Kläger hat zwar in seiner Revisionsbegründung Verfahrensvorschriften, die das LSG verletzt hat, ausdrücklich nicht genannt. Aus seinem Vorbringen ergibt sich jedoch, daß er die Beweiswürdigung (§ 128 SGG) des LSG rügen will, wenn er vorträgt, das LSG habe das für die Beurteilung der Hilflosigkeit wesentliche Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik Köln vom 9. Dezember 1959 nicht sachentsprechend gewürdigt und habe auch zu Unrecht die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

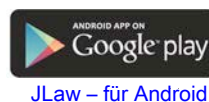
- 7 -

Feststellung getroffen, daß er - der Kläger - zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG ohne Stock erschienen sei. Die Rüge des Klägers greift jedenfalls insoweit durch, als sie sich gegen die erwähnte Feststellung des LSG richtet. Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel im Verfahren liegt insoweit insbesondere dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts zur freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten hat. Dies ist u.a. auch dann der Fall, wenn das Gutachten eines Sachverständigen in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte in den Urteilsgründen übergangen ist und das Gericht sich infolgedessen seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat (BSG in SozR SGG § 128 Nr. 10), oder wenn das Gericht Feststellungen in verfahrensrechtlich nicht einwandfreier Weise getroffen hat. Was nun den Vorwurf angeht, das LSG habe das Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik Köln nicht hinreichend gewürdigt, so kann dahinstehen, ob diese Rüge einer Verletzung des § 128 SGG hinreichend substantiiert ist. Abgesehen davon, daß das LSG in seiner Beweiswürdigung auf Seite 5 seines Urteils auch Einzelheiten dieses Gutachtens erörtert und die Gründe angegeben hat, aus denen es diesem Gutachten nicht folgen konnte, hat der Kläger selbst nämlich keine Tatsachen und Beweismittel bezeichnet, aus denen sich ergäbe, daß und in welcher Beziehung das erwähnte Gutachten vom LSG nicht hinreichend gewürdigt ist. Auf jeden Fall ist aber die Rüge gerechtfertigt, das LSG sei nicht zu der Feststellung berechtigt gewesen, daß der Kläger in der mündlichen Ver-

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

handlung ohne Stock erschienen ist. Offenbar hat das LSG geglaubt, diese Feststellung auf die eigene Wahrnehmung eines oder der Mitglieder des Gerichts stützen zu können. Insofern aber ist es einem Irrtum unterlegen, Der zum Vorbringen des Klägers gehörte Vorsitzende, einer der beisitzenden Berufsrichter und die Protokollführerin haben sich an Einzelheiten jener Verhandlung nicht mehr genau erinnern können; der Berichterstatter hat zwar erklärt, er halte die Darstellung des Klägers für unzutreffend, jedoch kann er sich wegen des Zeitablaufs an Einzelheiten (ständiges Tragen des Stockes, Anwesenheit der Ehefrau des Klägers und der Eheleute F.....) nicht mehr erinnern. Der Senat ist der Auffassung, daß die Aussage des Berichtstatters dessen bester Erinnerung entspricht, doch der Vorwurf des Klägers hat gerade zum Gegenstand, daß diese Erinnerung damals bei der Urteilsabfassung bereits auf einem Irrtum, vermutlich durch die Verwechslung des Klägers mit dem Zeugen F....., beruht. In Anbetracht der sehr eingehenden Bekundungen der anderen Zeugen ist der Senat zu der Ansicht gekommen, daß die Feststellung des LSG über die Nichtbenutzung des Stocks auf einem Irrtum beruht. Die Eheleute F..... haben schon in ihrer schriftlichen Erklärung vom 2. November 1967 mit Bestimmtheit dargelegt, daß der Kläger in jener Verhandlung einen Stock benutzt habe und auf diesen gestützt am Arm seiner Ehefrau in den Sitzungssaal gehumpelt sei. Sie haben ebenso bei ihrer gerichtlichen Vernehmung am 17. Januar 1968 übereinstimmend ausgesagt, daß der Kläger R..... damals unter Benutzung seines Stockes und gestützt von seiner Ehefrau den Sitzungssaal betreten habe. Der Zeuge F..... hat noch besonders erwähnt, daß das damalige Auftreten des Klägers ihn bewogen habe, sein Mitgefühl im Gespräch mit seiner Ehefrau auszudrücken, und daß die spätere Verhandlung seines Rechtsstreits ihm eine genaue Beobachtung des Klägers ermöglicht habe. Der Senat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

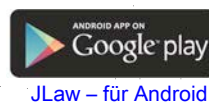
- 9 -

hat keinen Grund, die Glaubhaftigkeit der Angaben der Eheleute F. zu bezweifeln. Die Erinnerung an jene Vorgänge mag in ihrem Gedächtnis umso klarer und einprägsamer haften geblieben sein, als die Vorgänge sich bei der ersten zufälligen Begegnung mit dem Kläger und aus einem auch für sie bemerkenswerten Anlaß, nämlich der Verhandlung ihrer eigenen Sache vor dem LSG, abgespielt haben. Dazu kommt, daß die Aussagen der Eheleute F. den Angaben der Ehefrau des Klägers entsprechen. Auf Grund des Beweisergebnisses glaubt der erkennende Senat daher, überzeugt sein zu dürfen, daß der Kläger mit Stock zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 25. Juni 1964 erschienen ist. Die gegenteilige Feststellung des Gerichts beruht demnach auf einem Irrtum bei der Wahrnehmung der betreffenden Ereignisse. Der Kläger hat sonach zutreffend eine Verletzung des § 128 SGG gerügt. Die Revision ist aus diesem Grunde statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die sonach zulässige Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht schon dann auf dem dargelegten Verfahrensmangel, wenn auch nur die Möglichkeit besteht, daß es ohne die angegriffene Feststellung anders ausgefallen wäre. Eine solche Möglichkeit zumindestens besteht aber schon im Hinblick darauf, daß das LSG auch die angegriffene Feststellung zur Begründung seiner Entscheidung angeführt hat. Ob auch ohne die

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

angegriffene Feststellung das sonstige Beweisergebnis ausreicht, über den Anspruch des Klägers zu entscheiden, unterliegt der Beweismwürdigung des LSG. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden. (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)